

Abgeordnetenhaus von Berlin

Petitionsausschuss

10111 Berlin-Mitte

Petition

zu dem Wohngruppenschlag § 38a SGB XI in ambulant betreuten Wohngemeinschaften (WG) in Berlin (Bezug zum Wohnteilhabegesetz - § 4 Abs. 1 WTG)

Anliegen der Petition:

Bitte des Vereins Selbstbestimmtes Wohnen im Alter, SWA e.V., an das Land Berlin, von seinem Handlungsspielraum Gebrauch zu machen, und den sog. Wohngruppenschlag nicht auf die Hilfe zur Pflege oder andere Sozialleistungen anzurechnen, damit dieser allen Bewohnerinnen und Bewohnern in einer Pflege-Wohngemeinschaft gemeinsam zur Verfügung steht, gemäß der Intention des Gesetzgebers, dass „diese Versorgungsform vom Gesetzgeber gestärkt und dabei berücksichtigt wird, dass in Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige besondere Aufwendungen entstehen“.

Problemdarstellung:

Die Lage sowohl für die Bewohnerinnen / Nutzerinnen einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft als auch für die Leistungserbringer / Pflegedienste in Berlin ist unübersichtlich und schwierig:

- Für die Nutzerinnen, bzw. Bewohnerinnen einer Wohngemeinschaft, weil sie entweder gar nicht über die Zuschüsse verfügen (Anrechnung auf Sozialleistungen) oder weil sie diese nicht gemeinschaftlich in ihrer Wohngemeinschaft einsetzen können, da nicht alle Bewohnerinnen über dieses Geld verfügen.
- Die Leistung nach § 38a SGB XI (analog zur Leistung der zusätzlichen Betreuungsleistungen nach § 45 SGB XI) ist unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung vorgesehen, d.h. diese Leistung soll eine Lücke in der Versorgung einer Wohngemeinschaft und nicht in der individuellen Versorgung schließen.

Laut Gesetzestext sollte „eine Person von den Mitgliedern der Wohngemeinschaft gemeinschaftlich beauftragt werden, die unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten verrichtet oder hauswirtschaftliche Unterstützung leistet“.

- Das Argument, dass dies über die Tagespauschale, bzw. über die Leistungskomplexe LK 1 -38 abgegolten ist, scheint uns nicht zutreffend:
 1. Diese Tagespauschale gibt es einmalig nur in Berlin, dennoch wird die Leistung nach § 38a SGB XI teilweise auch in anderen Bundesländern als vorrangige Versicherungsleistung gewertet und bei Sozialleistungen als Einkommen gewertet. (Auch gegen diese Auffassung wird geklagt; Anm.: ob

SWA e.V. - Petition zu dem Wohngruppenschlag § 38a SGB XI

eine Pauschalisierung von individuellen Leistungen gegen den sog. Individualisierungsgrundsatz verstößt, wird derzeit auch in anderen Bundesländern geprüft)

2. Anders als der Wohngruppenschlag § 38a SGB XI steht der Leistungskomplex LK 38 für individuelle Leistungen zur Aktivierung und Tagesstrukturierung, bei individuell erforderlicher Anleitung, Begleitung und Beaufsichtigung bei Verrichtungen des täglichen Lebens sowie bei der Hilfestellung zur Bewältigung des Alltags und Erhalt der Selbständigkeit (insbesondere bei Menschen mit Demenz).
 3. Menschen mit Pflegestufe 1 oder ohne die Diagnose *Demenz*, haben keinen Anspruch auf die in Berlin vereinbarte Tagespauschale für Wohngemeinschaften, erhalten daher i.d.R. keine Leistungen zur Tagesstruktur.
 4. Leistungserbringern der ambulanten Pflege wird dieser Zuschlag bei den Patienten, die Sozialleistungen beziehen, von den Bezirksamtern im Allgemeinen abgezogen. Dabei ist die Umsetzung berlinweit sehr uneinheitlich: I.d.R. werden die Rechnungen der Leistungserbringer um 208 Euro gekürzt, so dass der Leistungserbringer dann den Nutzerinnen eine separate Rechnung stellen muss.
 5. Diese monatliche Kürzung stellt für viele Leistungserbringer zunächst, und in der Vergangenheit teilweise über einen längeren Zeitraum, eine betriebswirtschaftliche Belastung dar, da der Zuschlag, wie schon erwähnt, eine Individualleistung ist und der Leistungserbringer mit dem Patienten einen Pflegevertrag hat, der trotz Kürzung zunächst zu erfüllen ist. Auch auf die Nutzerinnen, die Sozialleistungen erhalten, wird in unzumutbarer Art und Weise Druck von den Bezirksamtern ausgeübt, diesen Zuschlag zu beantragen und als „Einkommen“ anzugeben.
- Leistungen, wie organisatorische oder verwaltende Tätigkeiten liegen gemäß dem WTG grundsätzlich in dem Aufgabenbereich der Nutzerinnen bzw. ihrer Vertreterinnen, da ambulant betreute Wohngemeinschaften eine selbstbestimmte Wohnform sind.

Die Tatsache, dass viele Bewohnerinnen von rechtlichen Vertreterinnen betreut werden und dass diese o.g. Aufgaben oft auf den Leistungserbringer übertragen, kann nicht Grundlage der Logik sein, dass die Pflegedienste, die stellvertretend diese Leistungen in einer Wohngemeinschaft erbringen, bereits dafür vergütet werden.

Zum anderen führt eine indirekte Manifestierung dieser Annahme dazu, das WTG-Modell ad absurdum zu führen, da es eine Entmündigung der Nutzerinnen per se bedeutet.

Eine Delegation von Aufgaben, die ursprünglich dem Nutzer obliegen, kann nur in individuellen Absprachen erfolgen.

- Entsprechend der Tatsache, dass ambulant betreute Wohngemeinschaften selbstbestimmte Wohnformen sind, gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Modelle der Selbstverantwortung in der Stadt Berlin: von Wohngemeinschaften, die in einem hohen Maße auch organisatorisch und verwaltend von Leistungserbringern begleitet werden bis hin zu Wohngemeinschaften, wo Angehörige und Betreuer diese Aufgaben selbst übernehmen.

Fazit und möglicher Einsatz des Wohngruppenschlags (Beispiele):

Die grundsätzlich verschiedene Intention der beiden Konzepte, Tagespauschale (d.h. Vergütung nach den Leistungskomplexen LK 1-38 zur individuellen Versorgung von Menschen mit Demenz einerseits und Wohngruppenschlag zur Stärkung und Förderung der Gemeinschaft in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft andererseits, erlaubt aus unserer Sicht keine gegenseitige Anrechnung!

Spätestens seit der Novellierung durch das Pflegestärkungsgesetz (PSG) ab 01.01.2015 ist die Interpretation zum Verwendungszweck des Wohngruppenzuschlags mit rein organisatorischen und verwaltenden Tätigkeiten nicht angemessen.

Denn den Zuschlag erhält der Nutzer dann, „wenn eine Person von den Mitgliedern der Wohngruppe gemeinschaftlich beauftragt ist, unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung, allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten zu verrichten oder hauswirtschaftliche Unterstützung zu leisten.“

Es bleibt also der Gemeinschaft überlassen, zu wählen, für welche der zitierten Tätigkeiten sie a) welche Person oder Dienst und b) für welche Tätigkeit sie diese Person / Dienst beauftragen möchte.

D.h. grundsätzlich sollen und wollen die Nutzerinnen selbstbestimmt (wie vom Gesetzgeber ursprünglich beabsichtigt) über die Zuwendung bestimmen können.

Demzufolge sollte die Auftraggebergemeinschaft, die Nutzerinnen, beispielsweise eine oder mehrere Personen oder den vor Ort beauftragten Leistungserbringer / Pflegedienst mit folgenden Aufgaben beauftragen können:

- Begleitung und Förderung des Gruppengeschehens, der Gruppendynamik
- Begleitung und Förderung von Gemeinschaftsgremien
- Förderung der Kommunikation unter den Nutzerinnen sowie zwischen den Bewohnerinnen und deren Vertreterinnen
- Unterstützung der Nutzerinnen bei organisatorischen oder verwaltenden Aufgaben im Alltag

Hintergrundinformationen zum Wohngruppenzuschlag

Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (Wohnteilhabegesetz - WTG)

§ 4 - Betreute Wohngemeinschaften

(1) Betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer im Sinne dieses Gesetzes sind Wohnformen, bei denen mindestens drei pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer selbstbestimmt in einer Wohnung zusammenleben, gemeinsam die Haushaltsführung organisieren und Pflege- und Betreuungsleistungen bei Leistungserbringern ihrer Wahl eigenverantwortlich erwerben. Eine betreute Wohngemeinschaft nach Satz 1 liegt in der Regel nicht vor, wenn

1. die Zahl der Mitglieder zwölf übersteigt,
2. der Vertrag über die Wohnraumüberlassung und der Vertrag über die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich oder tatsächlich in ihrem Bestand voneinander abhängig sind,
3. das Zusammenleben und die Alltagsgestaltung von den Leistungserbringern bestimmt werden,
4. die Pflege- und Betreuungsdienste ihre Büro-, Betriebs- oder Geschäftsräume in der Wohngemeinschaft haben oder
5. die Wohngemeinschaft organisatorisch Bestandteil einer stationären Einrichtung ist.

Gemischte Wohngemeinschaften pflegebedürftiger und nicht pflegebedürftiger Nutzerinnen und Nutzer sind betreute Wohngemeinschaften im Sinne des Satzes 1, wenn die Zahl der pflegebedürftigen Nutzerinnen und Nutzer die Zahl der nicht pflegebedürftigen Nutzerinnen und Nutzer übersteigt und mindestens drei Nutzerinnen und Nutzer pflegebedürftig sind.

(2) Betreute Wohngemeinschaften für Nutzerinnen und Nutzer mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung sowie für Nutzerinnen und Nutzer mit seelischer Behinderung im Sinne dieses Gesetzes sind Wohnformen, bei denen Nutzerinnen und Nutzer Leistungen der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gegen Entgelt in Anspruch nehmen und ihre Haushaltsführung, gegebenenfalls unter Anleitung, organisieren, soweit hierfür leistungsrechtliche Vereinbarungen nach dem Rahmenvertrag gemäß § 79 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen.

Auszug aus „Das Pflegestärkungsgesetz - Alle Leistungen zum Nachschlagen“, hrsg. vom Bundesministerium für Gesundheit, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen, Berlin, Januar 2015

„Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen

Pflegebedürftigkeit	Leistungen ab 2015	Leistungen in 2014
in Stufen	max. Leistungen pro Monat in Euro	max. Leistungen pro Monat in Euro
Pflegestufe 0	205	kein Anspruch
(mit Demenz*)		
Pflegestufe I, II oder III	205	200

Neue Wohnformen, unter anderem Senioren-Wohngemeinschaften sowie Pflege-Wohngemeinschaften, bieten die Möglichkeit, zusammen mit Frauen und Männern in derselben Lebenssituation zu leben und Unterstützung zu erhalten – ohne auf Privatsphäre und Eigenständigkeit zu verzichten.

Wenn die Pflege-Wohngemeinschaften bestimmte Mindestanforderungen erfüllen, leistet die Pflegeversicherung einen monatlichen Zuschuss. Hiervon können die WG-Mitglieder eine Präsenzkraft bezahlen, die sie unterstützt.“

www.pflegestärkungsgesetz.de

**Drucksache 17/9369 des Deutschen Bundestages
Nummer 13 (§38a – neu)**

(...) Die Leistung wird pauschal (ebenso wie das Pflegegeld) **zur eigenverantwortlichen Verwendung** für die Organisation sowie Sicherstellung der Pflege in der Wohngemeinschaft gewährt. **Damit wird diese Versorgungsform vom Gesetzgeber gestärkt und es wird berücksichtigt, dass in Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige besondere Aufwendungen entstehen.**

Der Zuschlag wird zwar als Pauschale, aber nur zweckgebunden gewährt.

„Der Zweck liegt in der Sicherstellung des Managements und der Pflege der in der Wohngruppe lebenden pflegebedürftigen Person. Die Regelung berücksichtigt, dass in Wohngruppen für Pflegebedürftige besondere Aufwendungen für Management entstehen. Sie berücksichtigen darüber hinaus, dass in der Finanzierung der häuslichen Pflege grundsätzlich nur verrichtungsbezogene Aufgaben übernommen werden können, die sich auf den individuellen Pflegebedarf des einzelnen Bewohners beziehen. Durch

das sogenannte Poolen, das in §36 Abs. 1 Satz 5 SGB XI zugelassen ist, werden keine Managementaufgaben über die in der Wohngruppe tätigen Pflegekräfte eines ambulanten Pflegedienstes hinaus finanziert.“

Klie, Krahmer, Plantholz: NOMOS KOMMENTAR, Sozialgesetzbuch XI, Soziale Pflegeversicherung, Lehr- und Praxiskommentar, 4. Auflage, Seite 478

Liegt die tatsächliche Regie für die Wohngemeinschaft in der Hand eines Pflegedienstes, stellt sich die Frage, ob dann noch die Voraussetzungen zum Wohngruppenzuschlag erfüllt sind.

§38a SGB XI PNG: Abs. 2

Keine ambulante Versorgungsform (...) liegt vor, wenn die freie Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich und tatsächlich eingeschränkt ist.

oder

§38a SGB XI PSG I: Abs. 1 Ziff. 4:

keine Versorgungsform liegt vor, in der der Anbieter der Wohngruppe oder eine Dritter den Pflegebedürftigen Leistungen anbietet oder gewährleistet, die dem im jeweiligen Rahmenvertrag nach §75 Abs.1 für vollstationäre Pflege vereinbarten Leistungsumfang weitestgehend entsprechen,...)

Ein weiteres Problem liegt in der Wahlfreiheit der Person. Gemäß §38a Abs. 1 Ziff. 3 SGB XI erhält der Pflegebedürftige den pauschalen Zuschlag, wenn eine Person von den Mitgliedern der Wohngruppe **gemeinschaftlich beauftragt** ist, **unabhängig** von der individuellen pflegerischen Versorgung allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten zu verrichten oder hauswirtschaftliche Unterstützung zu leisten.

Die Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales übergeht die Wahl- bzw. Verwendungsfreiheit der Pflegebedürftigen. Die Verwaltung setzt gleich, dass die „juristische Person“, die die Pflege und Betreuung erbringt auch die Organisation und Verwaltung durchführt. Der Gesetzgeber sieht die Durchführung der Aufgaben aber unabhängig voreinander.

Beim Wohngruppenzuschlag handelt es sich um die Übernahme für „Regiekosten“ der Wohngruppe. Nach Klie, Kramer, Plantholz „ist der Wohngruppenzuschlag auch nicht anzurechnen auf die jeweiligen Leistungen gemäß §61ff SGB XII, da diese einen solchen nicht kennen.“ (siehe Seite 480)

Sie führen weiter aus, dass „entsprechende Regiekosten für Wohngruppen im Verträgen gemäß §75 SGB XII im Rahmen der Hilfe zur Pflege gemäß §61ff SGB XII berücksichtigt wurden – **aber auch nur dann** – wäre der Wohngruppenzuschlag dort künftig anzurechnen.“ (ebenda)

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

Anlage 1 zur Vereinbarung nach § 75 Absatz 3 SGB XII über die Vergütung ambulanter pflegerischer und hauswirtschaftlicher Leistungen

In der Vereinbarung finden sich keinerlei Hinweise zur „Regiekosten“ oder Formulierungen, die mit einem Mehrbedarf an Kosten für Organisation oder Verwaltung einhergehen. Lediglich in der Leistungsbeschreibung des LK 37 (Haushaltsbuch) wird von einer monatlichen Pauschale bei Führen eines Haushaltsbuches gesprochen.

In der Anlage 1 Ziff. II Nr.2 steht „**die Gesamtversorgung** des Personenkreises erfolgt auf Basis der Leistungskomplexe 19 und 38.“ Im Folgenden wird ergänzt: „Der Leistungskomplex 38 beinhaltet **alle**

Einzelleistungen, die darüber hinaus zur angemessenen Versorgung des Personenkreises im Rahmen der zweiseitigen Vereinbarung erforderlich sind.“

Im **Rundschreiben I Nr. 4/2005 über Ambulante Versorgung Hilfe- und Pflegebedürftiger** steht geschrieben:

Ergänzend sollen alle Einzelleistungen, die darüber hinaus (über den LK 19 hinaus) zur angemessenen Versorgung des Personenkreises erforderlich sind, durch den LK 38 in Gänze abgedeckt werden.

Rundschreiben I Nr. 20/2005 über Tagespauschalen für Wohngemeinschaften mit an Demenz erkrankten Menschen vom 08.09.2005:

Die Leistungskomplexe 19 und 38 enthalten keine Regelungen, die für sich genommen zu einer Bewertung einer Wohngemeinschaft als Heim führen.

Das Heimgesetz greift dann, wenn Wahlfreiheit nicht gegeben ist. Dies betrifft insbesondere **die eigenverantwortliche Entscheidung über das Zusammenleben regelnde Fragen (...)**. (Seite 8)

Berliner Rahmenvertrag gemäß § 79 Absatz 1 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales (- BRV -)

in der ab 01.01.2015 geltenden Fassung

9. Umfang der Leistungen

9.1 Die von den Einrichtungen zu erbringenden Leistungen müssen in jedem Einzelfall in Art und Umfang dem Hilfeanspruch nach den §§ 1 und 9 SGB XII entsprechen, das heißt sie müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

IV. VERGÜTUNG

13. Leistungsgerechte Vergütung

13.1 Grundlage

Die Vergütungen werden auf der Grundlage der §§ 75 SGB XII vereinbart. (...)

Sie müssen leistungsgerecht sein und bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung **eine bedarfsgerechte Hilfe** ermöglichen.

Berlin, Juni 2015

Ansprechpartner für Rückfragen:

SWA e.V. – Vorstand

Andrea v. d. Heydt

| Postanschrift:

SWA e. V.
im Bürgerzentrum Neukölln
Werbellinstr. 42 - 12053 Berlin

| Kontakt:

☎ Verein: 030 / 85 40 77 18 (mit AB)
E-Mail: verein@swa-berlin.de
Homepage: www.swa-berlin.de

| Spendenkonto:

SWA e.V.
Berliner Volksbank
IBAN: DE39 1009 0000 7178 7180 07
BIC: BEVODEBB